

## **BRAK-Gutachten kann Berufsfachschülerinnen und Studentinnen Hoffnung machen**

Nach der bereits im Dezember 2011 vollzogenen Änderung des § 9 Abs. 6 EStG i.d.F. des BeitrRLUmsG sind hinsichtlich der steuerlichen Absetzbarkeit von Ausbildungskosten drei Konstellationen zu unterscheiden:

1. Absolviert ein Steuerpflichtiger seine Berufsausbildung oder sein (duales) Studium im Rahmen eines Dienstverhältnisses, sind seine Ausbildungskosten als Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben vollumfänglich steuerlich abzugsfähig (§ 9 Abs. 6 EStG).
2. Gleiches gilt, wenn der Steuerpflichtige zuvor bereits eine Berufsausbildung oder ein (Bache-lor-)Studium abgeschlossen hat (§ 9 Abs. 6 EStG).
3. Findet die Berufsausbildung oder das Studium aber außerhalb eines Dienstverhältnisses statt, gelten die damit verbundenen Kosten steuerlich nicht als (vorweggenommene) Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben (§§ 4 Abs. 9 und 9 Abs. 6 EStG). Sie mindern das zu versteuernde Einkommen „nur“ als beschränkt abzugsfähige Sonderausgaben bis in Höhe von maximal 6.000 € (§ 10 Abs. 1 Nr. 7 EStG i.V.m. R 10.9 EStR und dem BMF-Schreiben vom 22.9.2010, IV C 4 – S 2227/07/10002 :002, BStBl 2010 I S. 721). Folglich ist für diese Steuerpflichtigen die Inanspruchnahme des Arbeitnehmerpauschbetrages ebenso ausgeschlossen wie die Verlustfeststellung für spätere Berufsjahre.

Gegen die beschränkte Abzugsfähigkeit von Ausbildungskosten wurden bereits im Gesetzgebungsverfahren erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken geäußert. Der Bundesfinanzhof (BFH) stufte sie als derart schwerwiegend ein, dass er sich am 17. Juli 2014 zu mehreren Aussetzungs- und Vorlagebeschlüssen entschied. Er begründete dies insbesondere damit, dass die Ausbildungskosten als notwendige Voraussetzung für eine nachfolgende Berufstätigkeit beruflich veranlasst sind und der Wortlaut des § 9 Abs. 6 EStG zudem gegen Artikel 3 Absatz 1 GG verstößt (BFH vom 17.07.2014, VI R 2/12, 2/13, 8/12, 38/12, 72/13). Folgerichtig verwies er die Problemstellung an das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) mit der Bitte, die verfassungsrechtliche Gültigkeit des Abzugsverbots für diese Ausbildungskosten zu überprüfen.

Ergänzend dazu bat er die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK), eine gutachterliche Stellungnahme zu dieser Frage zu erstellen. Diese wurde am 11.04.2018 auf der Homepage der BRAK veröffentlicht. Und wie nicht anders zu erwarten, stimmt die BRAK der Argumentation des BFH vollinhaltlich zu. Auch sie kommt zu dem Ergebnis, dass der § 9 Abs. 6 EStG i.d.F. des BeitrRLUms sowohl gegen den Grundsatz der Besteuerung nach der subjektiven Leistungsfähigkeit und als auch gegen das Veranlassungsprinzip verstößt. Die von der Legislative angestrebten Vereinfachungen der Verwaltungspraxis können diese Verstöße nicht hinreichend heilen.

Insofern können sich Berufsfachschülerinnen und Berufsfachschüler sowie Studentinnen und Studenten berechnete Hoffnungen machen, dass die von ihnen geltend gemachten Ausbildungskosten rückwirkend für die Veranlagungszeiträume ab 2004 als Werbungskosten anerkannt werden.